



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 16. April 2025

Beschluss Nr. 2025-82 | Registraturplan Nr. 13.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2025-43 |
IDG-Status: Öffentlich

Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma; Erlass

Sachverhalt

Die Gemeinde Bauma unterstützt die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gestützt auf das Elternbeitragsreglement vom 18. Dezember 2013. Dieses Reglement vermag lediglich nicht zu überzeugen und berücksichtigt ausschliesslich Tagesfamilien als familienergänzende vorschulische Kinderbetreuungsform. Spielgruppen werden gestützt auf den Beschluss Nr. 2024-272 vom 27. November 2024 unterstützt; für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung in Kindertagesstätten fehlt in der Gemeinde Bauma eine Rechtsgrundlage.

Insbesondere letzterer Punkt führt zu einem Handlungsdruck, zumal am 1. Juli 2024 die Kindertagesstätte Wurzelwerk ihre Arbeit aufgenommen hat (vgl. Beschluss Nr. 2024-146 vom 12. Juni 2024) und die Gemeinden gemäss §18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG)¹ für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen haben und Elternbeiträge festlegen und eigene Beiträge leisten müssen (§18 Abs. 2 KJHG).

Weiter hat sich der gesellschaftliche Stellenwert der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundsätzlich gewandelt. Treiber dieser Entwicklung sind unter anderem die gesellschaftlich erwünschte bzw. wirtschaftlich notwendige steigende Erwerbstätigkeit von Frauen, Veränderungen der Familienstrukturen sowie ein stärkerer Fokus auf die frühkindliche Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund haben die Vorsteherinnen der Ressorts Gesellschaft bzw. Soziales sowie die Präsidentin der Schulpflege am 2. Oktober 2024 die Totalrevision der bisherigen Erlasse im Bereich der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung angestossen. In der Folge hat der Abteilungsleiter Gesellschaft, Andreas Rohner, in enger Abstimmung mit der Abteilungsleiterin Soziales, Nora Vogler, den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (Entwurf FEB-BeiträgeVO) sowie einen Entwurf des zugehörigen Ausführungsreglements erarbeitet, wobei letzteres nicht Teil dieses Beschlusses ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist unter Berücksichtigung ähnlicher Erlasse der Gemeinden Andelfingen, Turbenthal und Wald ZH sowie der Städte Wetzikon und Winterthur entstanden. Der Entwurf lehnt sich stark an den Erlass der Gemeinde Turbenthal an, zumal dieser unlängst revidiert worden ist und die Gemeinde Turbenthal sowohl hinsichtlich der Bevölkerungsgrösse als auch der sozio-demografischen Zusammensetzung mit Bauma vergleichbar ist.

¹ LS 852.1



Weiter wurde der Verordnungsentwurf mit ausgewählten zukünftigen Leistungserbringern – Vertreterinnen der Spielgruppen «Wunderchnöiel», «Dusse Verusse» und «Sabrinas Spielgruppe», der Kindertagesstätte «Wurzelwerk» und dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland (TFZO) – besprochen. Im Rahmen dieser informellen Vernehmlassung wurde der Verordnungsentwurf einhellig unterstützt. Die vereinzelt vorgebrachten Vorbehalte betreffen jeweils Partikularinteressen, die auf operativer Ebene ggf. im Rahmen des zugehörigen Entwurfs des Ausführungsreglements – das aber wie erwähnt nicht Teil dieses Beschlusses ist – berücksichtigt werden können².

Erwägungen

Erlassform

Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019³ (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, während der Gemeinderat die Rechtsetzungsbefugnis für weniger wichtige Rechtssätze hat (Art. 26 GO). Angesichts der Tatsache, dass der Vorgängerlass auf Reglementsstufe durch den Gemeinderat erlassen worden ist, liesse sich argumentieren, dass ein Neuerlass ebenfalls in die Kompetenz des Gemeinderates fallen würde. Da der neue Erlass aber weitere Betreuungsformen berücksichtigt und damit zu rechnen ist, dass in der Folge erhebliche und wiederkehrende Ausgaben anfallen werden⁴, ist es sinnvoll, die Grundzüge der Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung auf Verordnungsstufe zu regeln und diese entsprechend der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die operativen Details (z.B. die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern, die Höhe der Gemeindebeiträge etc.) sind in einem später zu erlassenden Ausführungsreglement durch den Gemeinderat festzulegen.

Teilrevision KJHG

Der Erlass des der neuen FEB-BeiträgeVO geschieht vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2022 laufenden Bestrebungen zur Änderung des KJHG, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten beteiligen sollen. Derzeit lässt sich weder abschätzen, zu welchem Zeitpunkt dieses Vorhaben abgeschlossen sein wird, noch inwiefern der Handlungsspielraum der Gemeinden anderweitig betroffen sein wird. Angesichts des oben erwähnten Handlungsdrucks scheint es dennoch sinnvoll zu sein, nicht auf den Abschluss des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens zu warten, sondern den vorliegenden Entwurf FEB-BeiträgeVO zu

² Die Vertreterinnen der Spielgruppen wünschten ein gestaffeltes Inkrafttreten der sie betreffenden Bestimmungen, da die Elterntarife für das Schuljahr 2025/2026 bereits kommuniziert seien. Die Vertreterin des TFZO wünschte sich, dass in den Leistungsvereinbarungen Qualitätsstandards festgeschrieben werden. Die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte Wurzelwerk wünschte sich, dass sich die Gemeindebeiträge nicht an Betreuungsstunden, sondern an den Betreuungsmodulen ihrer Kindertagesstätte orientieren würden.

³ SR-Bauma 101

⁴ Vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen, wonach die wiederkehrenden Ausgaben die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 28 GO übersteigen könnten, weshalb gemäss Art. 17 Art. 4 GO die Gemeindeversammlung für die Bewilligung zuständig wäre.



verabschieden und diesen – oder das Ausführungsreglement – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in Teilen zu revidieren.

Handlungsleitende Empfehlungen des Berichts zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife

Handlungsleitend für den Entwurf FEB-BeiträgeVO waren insbesondere die Empfehlungen des von der eidgenössischen Kommission für Familienfragen beauftragten Berichts zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife⁵.

Empfohlen wird dabei, dass **Kinderbetreuungsangebote unabhängig von der Betreuungsform unterstützt werden** sollen. Diese Empfehlung setzt der vorliegende Verordnungsentwurf um, indem er die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und in Spielgruppen gleichberechtigt berücksichtigt. Durch den Ausschluss der Kostenübernahme für Verpflegung und weiteren Zusatzleistungen in Art. 15 Abs. 2 Entwurf FEB-BeiträgeVO wird sichergestellt, dass Eltern, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, nicht bessergestellt werden als Eltern, die ihre Kinder selbstorganisiert betreuen.

Weiter wird empfohlen, dass **Tarife einkommensabhängig ausgestaltet** werden. Während die Gemeinde Bauma sich in der Leistungserbringung auf Dritte stützt und somit keinen direkten Einfluss auf die Tarifgestaltung hat, sind die Beiträge der Gemeinde abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Art. 14 Abs. 2 Entwurf FEB-BeiträgeVO). Dies bewirkt im Ergebnis, dass die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung im Grundsatz einkommensabhängig sind.

Im Bericht zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung wird weiter empfohlen, dass **der besondere Förderbedarf berücksichtigt** wird, d.h. nicht nur die Erwerbstätigkeit bzw. die Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, sondern auch gesundheitliche und soziale Kriterien des Kindes (z.B. der Spracherwerb und die soziale Integration) unterstützungsberechtigt sein können. Dies berücksichtigt der Entwurf FEB-BeiträgeVO mit Art. 7.

Weiter soll die Unterstützung die **Erwerbsanreize für die Erziehungsberechtigten verbessern**, wobei Schwelleneffekte vermieden werden sollen und der Unterstützungsanspruch an die Erwerbstätigkeit bzw. Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten gekoppelt sein soll. Letzteres wird durch Art. 6 Entwurf FEB-BeiträgeVO sichergestellt. Weil lineare Tarifsysteme in der Regel weniger gut verständlich sind als Tarifstufen, sieht der Entwurf des Ausführungsreglements ein gestuftes System vor; diese Stufen sind aber hinreichend klein, so dass die Schwelleneffekte gering bleiben.

Schliesslich empfiehlt der Bericht, **die Qualität der Betreuungsangebote** über die Beiträge zu steuern. Im vorliegenden Entwurf spielen Qualitätsaspekte eine untergeordnete Rolle, da die Kontrolle der Betreuungsqualität Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Aufsichtsstellen sein und nicht durch die Subventionsberechtigung gesteuert werden sollte.

5

https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/familienergaenzende_kinderbetreuung/Studie_INFRAS_Finanzierung_institutionelle_Kinderbetreuung_und_Elterntarife_2021_DE.pdf



Finanzielle Auswirkungen

Im Budget 2025 sind für die Unterstützung von Tagesfamilien und Spielgruppen total CHF 17'500.00 eingestellt. Im laufenden Jahr – und auch in den Vorjahren – sind diese Beiträge aber nie ausgeschöpft worden.

Nach Erlass der FEB-BeiträgeVO und des zugehörigen Ausführungsreglements ist damit zu rechnen, dass das im Vergleich zum jetzigen Elternbeitragsreglement ausgeweitete und besser kommunizierte Angebot an Unterstützungsleistungen eine grössere Nachfrage findet. Die Erfahrungen aus dem hinsichtlich der Bevölkerungsgrösse und der sozio-demografischen Zusammensetzung vergleichbare Turbenthal lassen erwarten, dass mit wiederkehrenden Ausgaben von jährlich mindestens CHF 90'000.00 zu rechnen ist. Mit dem absehbaren Bevölkerungszuwachs insbesondere in Saland und einer weiter zunehmenden Nachfrage nach familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung dürfte dieser Ausgabenposten in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Nicht quantifizierbar sind die finanziellen Effekte eines zeitgemässen Unterstützungssystems im Bereich der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung auf die Attraktivität der Gemeinde Bauma als Wohn- und Arbeitsort für junge Familien.

Entwurf Ausführungsreglement (FEB-BeiträgeRegl)

Das Reglement über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeRegl) liegt als Entwurf vor und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung, soll aber zusammen mit den Akten der Gemeindeversammlung im Sinne einer offenen Information zugänglich gemacht werden.

Der Entwurf FEB-BeiträgeRegl lehnt sich – wie der Entwurf FEB-BeiträgeVO – an den entsprechenden Erlass der Gemeinde Turbenthal an. Der Entwurf FEB-BeiträgeRegl regelt die Zuständigkeiten von Behörden und Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Bauma und spezifiziert das Verfahren mit Antragstellung und erstmaliger bzw. wiederholter Kostengutsprache, die Grundlagen der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Vermögensgrenzen (die sich wiederum an der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss §5 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019⁶ orientieren), die Rückerstattung und Leistungskürzung bzw. -ausschluss (welche sich ihrerseits an §§26 und 27 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981⁷ orientieren) sowie die Beiträge für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und Spielgruppen.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die in den Anhängen 1a bis und mit 1c aufgeführten Gemeindebeiträge im derzeitigen Entwurfsstadium illustratorischen Charakter haben; die tatsächliche Höhe der Gemeindebeiträge kann erst festgelegt werden, wenn die Grundzüge der Beiträge genehmigt und die Normkosten gemäss Art. 14 Abs. 1 Entwurf FEB-BeiträgeVO berechnet sind.

⁶ LS 832.01

⁷ LS 851.1



Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Die Vorlage ist der RPK zur Prüfung zu unterbreiten.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 werden folgende Anträge unterbreitet:
 1. Der Erlass der Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeVO) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Paul Scherer, Präsident, Felmisstrasse 47, 8494 Bauma; zur Stellungnahme
 - Ressortvorsteherin Gesellschaft; zur Kenntnis
 - Ressortvorsteherin Soziales; zur Kenntnis
 - Präsidentin der Schulpflege; zur Kenntnis
 - Abteilung Soziales; zum Vollzug
 - Abteilung Gesellschaft; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 13.01/2025-43)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 23. April 2025